

Das

gericht

47.

Aktenzeichen:

(Bei Eingaben stets anführen)

den
Fernruf

BStU

000048

Haftbefehl

D

Ist in Untersuchungshaft zu nehmen.

wird beschuldigt,

KOPIE BStU

Vergehen/Verbrechen gem.

Er/Sie ist dieser Straftat dringend verdächtig.

Die Anordnung der Untersuchungshaft ist gemäß § 122
gesetzlich begründet, weil

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig (§ 127 StPO).

Sie ist binnen einer Woche nach Verkündung des Haftbefehls bei dem unterzeichneten Gericht zu Protokoll der Rechtsantragstelle oder schriftlich durch den Betroffenen oder einen in der DDR zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen (§§ 305, 306 StPO).